DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr
Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Tel. 08022/9675-0, Fax -99, dhv@dhv.de, www.dhv.de

Delta-Club Ith e.V.
Manfred Laskowski
Am Eichenbrink 1
37633 Dielmissen

Gmund, 18.08.2020 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Dielmissen", 37633 Dielmissen

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erweitert aufgrund des Antrags des Delta-Club Ith e.V. vom 29.07.2020 die Außenstart- und –landeerlaubnis „Dielmissen" des DHV vom 12.07.1994 wie folgt:

I.

E r l a u b n i s

1. Die Außenstart- und –landeerlaubnis „Dielmissen" des DHV vom 12.07.1994 wird für Windenschlepp erweitert.
2. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von max. 150 m über Grund. Auf beiliegende Karte wird Bezug genommen.
3. Im Übrigen bleibt die Erlaubnis von 12.07.1994 im bisherigen Umfang bestehen. Die Auflagen und Bedingungen bleiben unverändert bzw. werden angepasst.

II.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen für Windenschlepp am Südwest-Hang:

1. Der Pilot muss die erforderliche Windenschleppstart-Berechtigung besitzen.
2. Der Windenführer muss eine gültige WF-Berechtigung besitzen.
3. Der Grundstückseigentümer muss der Nutzung zustimmen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 113,-- erhoben.

V.

Begründung

Die Außenstart- und –landeerlaubnis „Dielmissen“ für Hängegleiter und Gleitsegel gem. § 25 LuftVG wurde am 12.07.1994 durch den Deutschen Hängegleiterverband erteilt. Am 29.07.2020 beantragte der Delta-Club Ith e.V die Erweiterung der Außenstart- und -landeerlaubnis Dielmissen für den Windenschlepp. Durch den Windenschlepp soll ein größere Abflughöhe in das Aufwindband ermöglicht werden, die bei schwachwindigen, aber thermischen Bedingungen häufig im Hangstart nicht erreicht werden kann. Dem Antrag war ein Gutachten des DHV anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes beigefügt, in dem die Geländeeignung bestätigt wird.

Dem Antrag wurde entsprochen, da die Erweiterung eine unwesentliche Änderung der Erlaubnis darstellt.

Da es sich bei der angestrebten Änderung der Außenstarterlaubnis um keine wesentliche Änderung i.S.d. § 25 LuftVG handelt, war kein Genehmigungsverfahren i.S.d. § 25 LuftVG erforderlich.

Die Erweiterung der Erlaubnis „Dielmissen“ konnte daher mit Auflagen erteilt werden.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb

Erweiterung des genehmigten Startplatz Dielmissen auf Windenschlepp

Begründung: Durch den Windenschlepp soll eine größere Abflughöhe in das Aufwindband ermöglicht werden, die bei schwachwindigen, aber thermischen Bedingungen häufig im Hangstart nicht erreicht werden kann.

Gutachterlich kann dem Vorhaben unter Auflagen zugestimmt werden:

1. der Pilot muss die erforderliche Windenschleppstart-Berechtigung besitzen
2. der Windenführer muss eine gültige WF-Berechtigung besitzen
3. der Grundstückseigentümer muss der Nutzung zustimmen.

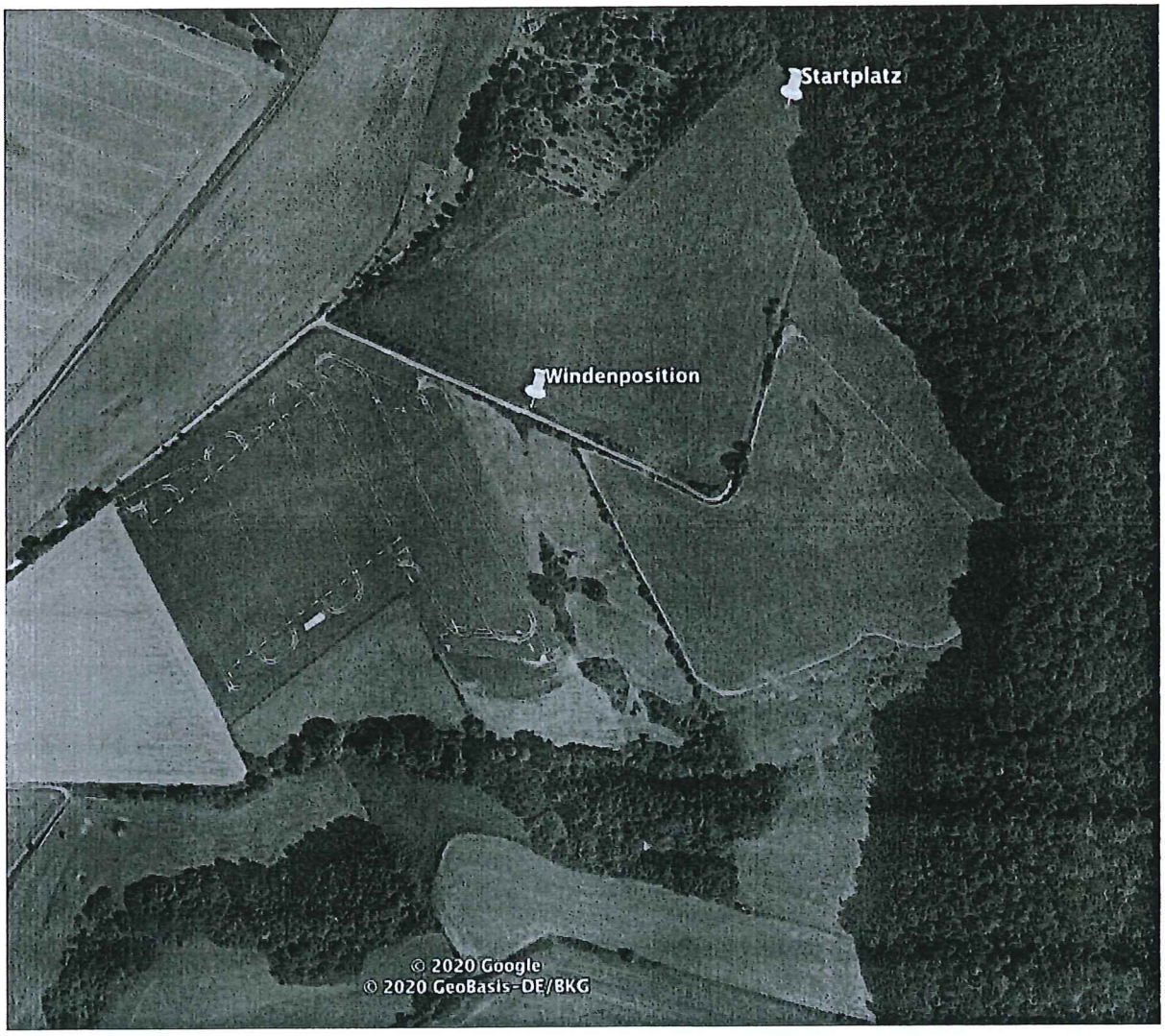

Schleppstreckenlänge: 225m

Petersberg, 29.07.2020

Horst Barthelmes
staatl. gepr. Fluglehrer
DAeC/DULV: 0520/85N